



Schleierhafter Abschluss

In: *express* 06/2017

Wo beginnt und endet die Privatheit, welche Toleranzschwellen können Landesbediensteten und ihren »KundInnen«, den BürgerInnen, im Umgang miteinander zugemutet werden – und wie säkular ist der Staat? Umrissen sind damit Streitfragen, die in Deutschland traditionell und aktuell schwer jenseits des Stammtischniveaus zu diskutieren sind: Die Idee, dass Religion Privatsache sei und der Staat sich hier nicht einzumischen habe, ist ebenso wie ihre Konsequenz, dass religiöse Symbolik in staatlichen Institutionen nichts zu suchen hat, nicht wirklich akzeptiert, eine Trennung zwischen Staat und Kirche(n) nie konsequent durchgesetzt worden. Die aktuellen Erfolge rechter Parteien ebenso wie Umfrageergebnisse machen deutlich, dass diese Gemengelage durch das Feindbild Islam noch verkompliziert wird, der hier von Terrorismus über Frauenunterdrückung bis zu einer fundamentalistischen Werteordnung, die sich nicht mit der behaupteten »christlich-abendländischen Kultur« vertrage, für vieles herhalten muss. Handlungsbedarf scheint angezeigt, so jüngst in Hessen, wo die schwarzgrüne Landesregierung meinte, ein »Burkaverbot«, so der umgangssprachliche Begriff für das Vollverschleierungsverbot, in einem Tarifvertrag, also im Einvernehmen mit den Gewerkschaften regeln zu müssen.

Schwarz-Grün deutet, so ein Sprecher des Innenministeriums, das Tragen einer Burka als »Zeichen einer Haltung gegen die Werte der westlichen Welt« (*FAZ*, 3. März 2017), gegen die sie wiederum ein Zeichen setzen möchte. Dass Deutschland eine komplizierte Sonderrolle spielt, wenn es um Haltungsfragen in Bezug auf den öffentlich sichtbaren Ausdruck persönlicher Glaubensfragen geht, macht ein Blick ins europäische Ausland deutlich.

Während nur in Frankreich und Belgien – Ländern mit einer langen säkularen Tradition – das Tragen von Burkas (Ganzkörperschleiern, bei denen große Teile des Gesichts hinter einem Gitter verborgen werden) oder Niqabs (kopfbedeckenden Gesichtsschleiern, bei denen die Augen frei bleiben, meist in Verbindung mit einem Tschador oder anderen schwarzen Gewändern getragen) im öffentlichen Raum grundsätzlich und strafbewehrt verboten ist, sieht man in den meisten anderen Ländern keinen Regelungsbedarf oder verzichtet auf die Sanktionen. In Deutschland gab es auf Bundesebene lange Zeit keine gesetzlichen Grundlagen; allerdings hatten einige Bundesländer Regelungen getroffen, in denen unterschiedliche Formen der Einschränkung vorgesehen waren, so nicht ganz überraschend Baden-Württemberg und Bayern, aber auch Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland. Die östlichen Bundesländer haben hier offenbar weniger Klärungsbedarf bzw. ihre Hausaufgaben in Sachen Säkularisierung schon zu DDR-Zeiten gemacht. Die Einschränkungen der Bundesländer betrafen vor allem das Bildungswesen, da hier die in Art. 4, Abs. 1 und 2 GG geschützte Freiheit, seine Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, dazu führen kann, den »Staats-, Bildungs- und Erziehungsauftrag zu gefährden« (Rechtsgutachten Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, WD 3-3000-082/15) – ein ebenso offensichtlicher wie unauflösbarer Widerspruch auf grundrechtlicher Ebene, solange hier keine

strikte Trennung zwischen Glaubens- und Vernunftfragen vorgenommen wird. Interessant ist bei aller Regelungswut, die auf diese selektive Säkularität gegründet im Bildungswesen der Länder ausgebrochen war: Nur in Berlin ist sämtliche religiöse Symbolik verboten, sofern es um Lehr-, Erziehungs- und Bildungstätigkeiten geht – sei es in Kindergärten, Schulen o.ä. öffentlichen Einrichtungen. In allen anderen Bundesländern richten sich die Verbote mit einer deutlichen Präferenz für das sogenannte christlich-abendländische Wertesystem gegen eine Symbolik, die mit dem Islam in Verbindung gebracht werden kann.

Vor diesem Hintergrund urteilte das BundesVerfG im Januar 2015, dass ein generelles Verbot religiöser Bekundungen im öffentlichen Dienst mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nicht vereinbar sei. Es müsse schon eine konkrete Gefährdung für eine Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität vorliegen, um eine entsprechend restriktive Kleiderordnung zu rechtfertigen. Hinzu komme, dass das Verbot spezifischer religiöser Symbolik eine Privilegierung »christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte« darstelle. Im Klartext: Wer sich über Islamunterricht und entsprechende religiöse Bekleidungsattribute an Schulen und staatlichen Bildungseinrichtungen aufregt, müsste dies konsequent auch für die christliche Religion vertreten. Dieses Urteil hat Handlungsdruck in vielen Bundesländern erzeugt, so offenbar auch in Hessen, das aber – wie viele andere Bundesländer – auf eine bundesrechtliche Regelung wartete.

Diese liegt seit Anfang des Jahres vor: Der Bund hat, allerdings nur für die BeamtInnen, eine Neuregelung getroffen, mit der das Verschleierungsverbot nicht mehr auf die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralitätspflicht für BeamtInnen gestützt wird, sondern auf das Argument, dass »staatliche Funktionsträger bei Ausübung ihres Dienstes frei und unverhüllt kommunizieren müssten« (*FAZ*, 3. März 2017). Diese Begründung gilt verfassungsrechtlich als sicherer im Vergleich zu allen Versuchen, eine säkulare Kleiderordnung mit Verweis auf sogenannte »westliche Werte« oder auch nur auf die Neutralitätspflicht der Staatsbediensteten zu stützen. Auch in Hessen war ein entsprechender Erlass von 2011, mit dem eine Vollverschleierung für Landesbedienstete, d.h. sowohl BeamtInnen als auch Angestellte des Öffentlichen Dienstes, untersagt worden war, seinerzeit mit der »Schaffung von Rechtssicherheit« gegen Angriffe auf »freiheitliche und weltoffene Werte« (*Bundeszentrale für politische Bildung*, 23. Februar 2011) begründet worden, so der ehemalige hessische Innenminister Boris Rhein. Der hatte wiederum an anderer Stelle sehr genaue Vorstellungen davon, wem Vermummungen gestattet sein sollen – und wem nicht. Doch die Frage der offenen Kommunikation und der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird bislang nicht für die Beziehung von Staatsbediensteten und Menschen, die ihr Demonstrationsrecht wahrnehmen, gestellt – ein Thema, das in Zeiten der juristischen und exekutiven Aufrüstung im Kampf gegen den Feind im Inneren Vertiefung verdienen würde.

In Hessen wurde nun also ein Burkaverbot in den Tarifvertrag für die rund 45.000 Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes aufgenommen. Die juristischen Mängel, die Karlsruhe moniert hatte, und die seit Anfang des Jahres geltende bundesgesetzliche Regelung, die für die BeamtInnen eine auch für Hessen verbindliche Vorlage geliefert hatten, mögen den inhaltlichen Handlungsbedarf erklären. Doch was treibt Schwarz-Grün und die Gewerkschaften, den Erlass durch einen Tarifvertrag zu ersetzen? Offenbar versucht die Landesregierung, so die Interpretation der an den Tarifverhandlungen Beteiligten, mit einer Aufnahme der Kleiderordnung in den TV-H ein (aufwändigeres und sicherlich auch aufregenderes) Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden. Die Ironie in dieser Geschichte: Sie setzt damit auf die Bindungskraft eines Tarifvertrags – während sie gleichzeitig nicht bereit ist, in die TdL zurückzukehren.

Und die Gewerkschaften? Deren Organisationsgrad ist angesichts eines überwiegenden Anteils von BeamtInnen unter den Landesbeschäftigten bekanntlich mehr als bescheiden – einen Streik würde hier kaum jemand bemerken. Umso rätselhafter die Frage, was die verhandelnden Gewerkschaften (ver.di als Verhandlungsführer, GEW, GdP, IG BAU und Beamtenbund) dazu treibt, einer solchen Regelung zuzustimmen – in einer gesellschaftlichen Situation, in

der es eine Menge Gründe gibt, durch die Konstruktion nationaler oder kultureller »Werte« und entsprechender innerer und äußerer Feinde von Wesentlichem abzulenken.

express im Netz unter: www.express-afp.info